

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma *FREIRAUM*

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Beratungen, Angebots-Erstellungen, Angebote, Lieferverträge und Vereinbarungen. Die AGB gilt durch Hinzuziehung der Firma **FREIRAUM** zur Besichtigung bzw. Beratung, durch Auftragserteilung, seit Beginn vereinbarter Arbeiten oder Lieferung als anerkannt.
2. Sämtliche Arbeiten werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nach den fachlichen Qualitäts-Grundsätzen des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., Bonn, ausgeführt.
3. Alle abgegebenen Angebote sind freibleibend. Der Bieter (potentieller AN) hält sich an das Angebot vier Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Erst bei schriftlicher Bestätigung oder Beginn der Auftragsausführung werden Angebote verbindlich.
4. Ausdrücklich widersprochen wird Geschäftsbedingungen die dieser AGB widersprechen. Widersprüche der Geschäftsbedingungen werden in Form einer Individualabrede vorab in den besonderen Vertragsbedingungen einvernehmlich geklärt.

§ 2 Grundsätze, Ausführung, Abnahme

1. Neuanlagen, Überholungen, Pflege gärtnerischer Flächen, Gehölze, Dächer, begrünter Innenräume, gutachterliche Arbeiten und sonstiger GALA-BAU typischer Arbeiten, erfolgt im Rahmen der vereinbarten Aufgaben zwischen dem Auftraggeber (AG) und der Firma **FREIRAUM** mit seinen Mitarbeitern (AN) auf Grundlage des BGB. Die Arbeiten erfolgen nach fachlichen Grundsätzen und -wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart- nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des AN.
2. Der AN orientiert sich an hoher Biotopqualität und - Artenvielfalt, sofern das den Pflegezielen nicht entgegen steht; beispielsweise kann durch bedeckten Boden in Staudenanlagen mit Laub hohe ökologische Qualität erreicht werden.
3. Pflanzen werden mit hohem Qualitätsanspruch verwendet, um sicheres Anwachsen zu ermöglichen und um arten- und sortentypisch gutes Zuwachsverhalten zu erzielen.
4. Wasser und Strom für die Abwicklung der Arbeiten werden vom AG dem AN kostenlos gestellt.
5. Jahreszeitliche Arbeiten von Bepflanzungen, Pflanzungen, Pflege von Dauergrün werden abhängig von der Witterung und den betrieblichen Erfordernissen ausgeführt. Pflanztermine oder andere Arbeiten können bedingt durch ungünstige Umstände zu anderen Terminen realisiert werden als vorgesehen z. B. der Witterung wegen.
6. Der AN hat das Recht auf Teilabnahme z. B. von Bauteilen oder Pflanzungen.

§ 3 Angebote, Anfahrt, Beratung

1. Angebote, die für den AG erstellt wurden, werden ab dem Zeitpunkt von Seiten des AG verbindlich, wenn eine schriftliche (Brief) oder elektronische (E-Mail, FAX) Auftragsbestätigung erfolgt.

Sollte dieser Auftrag dennoch vom AG widerrufen werden wird eine Rücktritt-Pauschale fällig. Diese Pauschale bemisst sich an dem vom AN angebotenen Auftragswert. Sollten einzelne Positionen storniert bzw. statt dessen je wesentlich geringere Auftragshöhen beauftragt werden, bezieht sich die Pauschale auf die jeweilig wesentlich geminderte(n) Position(en). Die Rücktritt-Pauschale beträgt 20% des widerrufenen Auftragswertes. Darüber hinaus hat der AG die durch den Rücktritt des Auftrags verursachten Unkosten zu erstatten; beispielsweise Materialbestellungen, Lieferkosten bzw. Stornierungsgebühren, Antragsgebühren, Analysekosten, Aufwand bereits begonnener Arbeiten.

2. Die **Anfahrt** zum Grundstück des potentiellen AG zur Besichtigung bzw. Arbeitsausführung ist innerhalb Potsdams in der Regel kostenfrei. Bei Anfahrten, die außerhalb der Stadtgrenze Potsdams liegen, wird eine Pauschale fällig.

3a Das Durchführen einer **Beratung** erfolgt grundsätzlich immer beim Aufsuchen des Grundstückes auf dem die Ausführung von Arbeiten des AN geplant bzw. besprochen wird; siehe § 1 Allgemeines Punkt 1. Ein Hinweis auf die Beratungssituation ist nicht erforderlich insbesondere, wenn der (potentielle) AG Fragen stellt, die über die vereinbarten Arbeiten inhaltlich weit hinausgehen.

3b Die Auskunftserteilung mittels Telekommunikation z. B. E-Mail, Mobilfunk und Festnetz ist ebenfalls Beratung und somit kostenpflichtig. Ein Hinweis auf die Beratungssituation ist nicht erforderlich.

3c Für **Beratung** entstandene Aufwendungen, in Form von Beratungszeit, Planungsleistungen, Entwurfsarbeiten, Skizzen, Konzepten und Ähnliches, werden generell Vergütungen fällig; das gilt für jegliche Angebote, die über allgemeine Kostenschätzungen hinausgehen und konkretisiert sind; beispielsweise mit Pflanz- oder Materiallisten und auch für Gutachten.

Die Kosten für Beratungs- und Planungsleistungen können bei Auftragserteilung mit dem Angebotspreis verrechnet werden, sofern das auf dem Angebot vom AN vermerkt ist. Der AG darf sämtliche Unterlagen der Planungsleistungen und Angebote weder vervielfältigen, digitalisieren noch weitergeben, ohne schriftliche Zustimmung des AN.

§ 4 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, andernfalls spätestens zwei Wochen nach Rechnungserstellung ohne Skonto zu erfolgen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens kann auch dieser geltend gemacht werden.

2. Die Rechnung kann nur innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung mündlich beim Firmeninhaber oder schriftlich beanstandet werden; E-Mail, Mailbox oder Anrufbeantworter sind nicht rechtskräftig.

3. Unabhängig seiner Rechte aus § 3 Abs. 1 kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Verzug mit seiner Zahlungspflicht eine Nachfrist von einer Woche setzen mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist seine Leistungen einstelle und vom Vertrag zurücktrete. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

4. Der Auftragnehmer behält sich eventuelle Preisänderungen vor, beispielsweise bei Materialkostenerhöhungen, Mehraufwand, Behinderungen des Arbeitsablaufes. Im Fall der Preiserhöhung steht dem Auftraggeber das Recht zu, dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung durch den Auftragnehmer zu widersprechen. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt.

5. Ist nichts anderes vereinbart, wird nach Einheitspreisen und tatsächlichen Mengen abgerechnet.

6. Teilarbeiten können lt. § 2 Abs. 6 vom AN als Teilrechnungen in Rechnung gestellt werden.

7. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Abnahme der Leistung bzw. des in sich abgeschlossenen Teils der Leistung nicht mehr als zwei Monate, dann gilt der im Angebot ausgewiesene Mehrwertsteuersatz. Andernfalls wird der zum Zeitpunkt der Abnahme der

Leistung gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.

Abweichend davon wird bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. bei längerfristigen Pflegeverträgen) immer der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der einzelnen Teilleistung bzw. des monatlichen Anteils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz berechnet.

§ 5 Haftung

1. Jegliche Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, wird nicht übernommen. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige Lage der Fläche bedingt und vorhersehbar sind und vom AN dem AG vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben wurden.

2. Für Schäden am Flächenzubehör, wie z. B. Vasen, Tonschalen, Glas etc. wird von dem AN keine Haftung übernommen. Änderungen der Flächen, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen von Mauerwerk, führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen. Das gilt ebenso bei Schäden an Einfassungen, die sich während der Pflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des AN, seiner Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; gleiches gilt dann, wenn schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde und der Schaden darauf beruht.

3. Bei angemeldeten Bedenken vom AN an den AG über Tatsachen oder sonstige Rahmenbedingungen (z. B. unzureichende Verdichtung des Baugrundes, ungeeigneter Pflanzstandort), die den Erfolg der angebotenen Arbeiten in Frage stellen oder sonstige Hemmnisse oder Gefahren bedingen und der AG diese Bedenken nicht teilt, lehnt der AN Mängelansprüche ab.

4. Haftung für Leistungen, Materialqualität oder Lieferfristen werden von den Zulieferern getragen, bei Qualitätsmängeln oder Lieferverzug.

5. Haftung über Folgen von geringerer Bruch- und Standsicherheit als gutachterlich für bewertete Bäume ermittelt wird nicht übernommen, beispielsweise da Extremsituationen wie Trockenheit, Sturm, schnelles Pilzwachstum oder Schneelast das Versagensrisiko unvorhergesehen erhöhen können.

6. Für termingerechte Ausführung und für Schäden bei der Ausführung von Aufträgen des AG durch den AN mittels Fremdfirmen (Subunternehmen) haftet die Fremdfirma. Insbesondere die fachgerechte Ausführung von Arbeiten, beispielsweise die Baumpflege und Fällungen, erfolgen in voller Verantwortung der vom AN beauftragten Fremdfirmen. Mit deren Auftragsannahme und deren Beginn der Arbeiten erfolgt das Einverständnis zu deren Haftungsübernahme.

7. Terminverschiebungen durch betriebliche Erfordernisse oder Witterungsbedingungen sind kein Haftungsgrund beispielsweise §2 Abs. 5.

§ 6 Gewährleistung

1. Ausdrücklich wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Pflanzen generell eine angemessene Anwuchspflege angedeihen zu lassen; beispielsweise in Form von Befestigung, Wässerung, Düngung. Ohne diese Maßnahmen ist der Pflanzenerfolg fraglich und nicht vom AN zu vertreten.

2. Eine Gewähr für das Anwachsen von Pflanzen kann nur übernommen werden, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag die Pflege beauftragt wird und keine, dem Anwachsen widerstehenden Bedingungen vorliegen, die nicht durch fachgerechte Pflanzung zu verbessern sind z. B. Staunässe, verdichteter- oder vergifteter Boden.

3. Liegt ein von dem AN zu vertretender Mangel an Pflanzen vor, ist der AN zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt.

4. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist der AN zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

5. Mängelrügen sind unverzüglich nach bekannt werden mündlich beim AN anzuzeigen und schriftlich zu fixieren; E-Mail, Mailbox oder Anrufbeantworter sind nicht rechtskräftig.
6. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche bei Bauwerken, alle anderen Ansprüche verjähren mit dem Ablauf von einem Jahr nach Abnahme bzw. Rechnungslegung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Pflanzen und verwendeten Materialien bis zum Eingang der Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor. Bei Eigentumserwerb des Auftraggebers durch Einbau oder Vermischung erhält der Auftragnehmer Miteigentum bis zur vollständigen Zahlung.
2. Wird trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht gezahlt, so können die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebaute Materialien entfernt und zum Zeitwert zurückgenommen werden. Wertminderungen gehen zu Lasten des AG. Das Betretungsrecht für die Rückholung von Pflanzen und Material erteilt der AG mit Vertragsabschluss.

§ 8 Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten berücksichtigt die schutzwürdigen Belange der AG durch den AN. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden vom AN gespeichert und ausschließlich für die Auftragsabwicklung und für eigene Werbezwecke z. B. saisonale Aktionen verarbeitet.

§ 9 Gerichtsstand

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Potsdam. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma FREIRAUM und den AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sind Teile des Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Dezember 2011